Die Aufnahme der Niederländer in Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **48 (1949)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zeugnisse nochmals darzustellen und zu ergänzen. Dabei weiche ich auch in der Beurteilung der Personen und Ereignisse in einigen Punkten von Baintons und meiner eigenen früheren Darstellung ab.

Was bei Nippold, Buisson, in meiner Biographie und hauptsächlich bei Bainton erzählt wird und unbestritten bleibt, soll hier nur gestreift werden; es liegt mir aber daran, genauer zu untersuchen, wie sich das Verhältnis der Niederländer unter sich und zu ihren Basler Mitbürgern gestaltete, was sich aus noch nicht benützten Basler Akten über einzelne Punkte der Lehre Davids erschließen läßt, welche Motive beim Prozeß maßgebend waren und was wir vom weitern Leben der baslerischen Joristen nach ihrer «Bekehrung» in Erfahrung bringen können.

Für wertvolle Hilfe bei meiner Arbeit bin ich in erster Linie den Leitern der Basler Universitätsbibliothek, Herrn Oberbibliothekar Dr. K. Schwarber und Herrn Bibliothekar Dr. Max Burckhardt, zu großem Dank verpflichtet, ebenso Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Roth und Herrn Dr. August Burckhardt vom Basler Staatsarchiv, ferner Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. A. Largiadèr in Zürich und Herrn Dr. Peter Buxtorf (Basel), dem Kenner der Basler Grabinschriften.

Die Aufnahme der Niederländer in Basel

Der stattliche, vornehm gekleidete Mann mit dem rötlich-blonden Vollbart und den glänzenden grauen Augen, der anfangs April 1544 vor dem Rat erschien und als evangelischer Emigrant um Aufnahme ins Basler Bürgerrecht bat, muß den Ratsherren einen ungewöhnlich sympathischen Eindruck gemacht haben. Ob er das Deutsche damals schon genügend beherrschte, um selber reden zu können, oder ob sein Holländisch verdeutscht werden mußte, wissen wir nicht. Am 11. April 1544 wurde ins Öffnungsbuch das außerordentliche Privileg eingetragen, daß die drei Niederländer Cornelius van Lier, Joachim van Berchem und Johann von Bruck, schon auf der Heimreise, wo sie ihre Familie, ihr Gesinde und Hab und Gut holen wollten, von dem ihnen zugesagten Bürgerrechte Gebrauch machen durften, wobei ihnen die Vorweisung von Legitimationspapieren (vom «Mannrecht») gütig erlassen wurde [4]. Die Aufnahme der drei genannten Herren ins Bürgerrecht erfolgte später, am 25. August 1544, bei ihrer Rückkehr. Cornelius van Lier verließ freilich Basel bald wieder

[4] St. A. Öffnungsbuch (O.B.) VIII 100. 103.

und ließ sich in Straßburg nieder, wo er sogar in den Rat kam. Der sogenannte Johann von Bruck war damals etwa 43jährig, Junker Joachim van Berchem, damals frisch vermählt mit Clara, der schönen 17–18jährigen Tochter Johanns, war etwa 22 Jahre alt, Cornelius, mit Wybret van Berchem verheiratet, wohl etwas älter. Auch der jüngere Bruder Joachims, Renatus van Berchem (in Basel später meist Reinhart genannt), war mit von der Reisegesellschaft; er wurde aber erst am 29. 4. 1555 Bürger. Mit den Herren kamen drei Diener an; der eine von ihnen, Hendrik van Schor von Roermond, sollte 14 Jahre später als Verräter der Gemeinde zum Verhängnis werden. Van Schor war ursprünglich Tischler und Formenschneider; er diente aber, seit er 1541 in die Dienste der Berchem getreten war, der Familie als Hauslehrer der Kinder und besonders als Sekretär Davids; denn er verfügte über eine ungewöhnliche Bildung: er sprach und schrieb Deutsch, Französisch und Latein. Er und Meister Franz Jantsen, der Schneider, waren die einzigen von der Dienerschaft der Familie, die das Basler Bürgerrecht erwarben [5].

Die van Berchem und van Lier, deren Stammsitze nahe bei Antwerpen lagen, waren Flamen, das Haupt der Gesellschaft aber wie die meisten der nach und nach in Basel eintreffenden Männer und Frauen waren Holländer und Friesen; aber alle, auch die aus der Gegend von Münster oder aus der Grafschaft Bentheim oder Emden stammenden Einwanderer, wurden in Basel ohne Unterschied als «die Niederländer» bezeichnet. Unrichtig ist es also, wenn Antistes Sulzer in seinen Briefen an Bullinger von den «Brabantern» redet. David Joris selbst war in Flandern geboren, 1501 oder 1502, und zwar in Gent oder in Brügge, als sein Vater Joris (Georg) de Koman auf einer Tournée der Rederijkers dort die Rolle König Davids spielte. Der Vater stammte aber aus Amersfoord, die Mutter Davids, Maritgen de Gorter, war eine Delfterin. So ist David Joris (oder Joriszoon), dessen Taufname David und dessen Firmname vielleicht Jan war, der Herkunft nach echter Holländer gewesen; doch der von ihm in Basel geführte Deckname Johann von Brügge oder von Bruck entbehrte nicht ganz der Berechtigung, da Brügge oder das nahe bei Brügge gelegene Gent seine Geburtsstadt war.

Die Basler Ratsherren, die von der damaligen grausamen Glaubensverfolgung in den Niederlanden Kenntnis haben mochten, durften mit gutem Grund die Petenten als verfolgte Reformierte ansehen; von der davidischen Sekte war ihnen wohl überhaupt

---

[5] St. A. O. B. VIII. 110. 165.

nichts bekannt; noch 14 Jahre später kannte auch ein Theologe wie Pfarrer Jung zu St. Peter nichts als den Namen. Fremde, die sich ohne Widerspruch der Basler Kirchenordnung und damit implicite der Konfession von 1534 unterzogen, fanden damals noch leicht Aufnahme, wenn sie sich wirtschaftlich erhalten konnten. Die bekannten Ratsbeschlüsse von 1545 und 1546, die die Aufnahme von Welschen in Stadt und Landschaft stark einschränken sollten, waren noch nicht erlassen und wurden überhaupt nicht konsequent durchgeführt.

Joris hatte übrigens schon 1543 oder anfangs 1544, wahrscheinlich durch Heinrich van Schor, in Basel sondieren lassen, wie man es mit den Täufern halte. Der Abgesandte hatte von seinem Landsmann, dem Buchbinder und Buchhändler Peter von Mecheln, darüber günstige Auskunft bekommen [6]. Wer sich ruhig verhalte und mit dem Kilchgang und Wandel wie ein anderer Christ tue, habe nichts zu besorgen. In der Tat war die Täuferbewegung damals in der Stadt erloschen und auf der Landschaft größtenteils unterdrückt. Hinrichtungen von Täufern sind seit dem Krisenjahr 1531 keine mehr vollzogen worden; doch wurde immer noch in einzelnen Fällen Haft zum Zweck der Bekehrung und Verbannung von Hartnäckigen verfügt.

Man darf sich übrigens nicht vorstellen, daß die Beschwörung der Basler Konfession auf den Zünften im Jahr 1534 mehr als eine äußere Einheitlichkeit des Glaubens zustande gebracht hätte. Die Verhandlungen der Synoden und die Klagen der Pfarrer beweisen das [7]. Es gab noch zahlreiche Altgläubige in der Stadt; von einer Inquisition der Gewissen war keine Rede; nur jede offene Bezeugung oder Betätigung römisch-katholischen Glaubens oder einer Heterodoxie wurde bestraft. Aber Sebastian Franck, der doch als Schriftsteller sein relativistisches Urteil über den Wert aller Konfessionen ausgesprochen hatte, verbrachte seit 1541 unbehelligt seine letzten Lebensjahre in Basel und wurde Bürger der Stadt.

Im Frühling und Sommer 1544 war wahrscheinlich ein einziger Mensch in Basel, der den wahren Namen des Johann von Bruck kannte und von seinen Schriften und seiner Gemeinde genauere Kenntnis besaß: das war der Arzt Johannes Bauhin (Jean Bouhin), der nach seiner Flucht aus Frankreich, bevor er nach Basel kam, vorübergehend in Antwerpen Zuflucht gefunden hatte und mit David Joris in Berührung gekommen war (s. S. 37 ff.).

---

[6] Peter v. Mecheln, seit 1527 Basler Bürger, war nicht Buchdrucker, wie er bei Bainton S. 98 und 157 genannt wird. Es ist auch keine Büchermarke von ihm bekannt.

[7] Basler Chroniken, VIII. S. 33 ff.